



Satzung des Spielmannszuges "Frei weg" Kellinghusen e. V.

Inhalt der Satzung:

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr.
- § 2 Zweckaufgaben und Zielsetzung.
- § 3 Mitgliedschaft.
- § 4 Organe.
- § 5 Vorstand.
- § 6 Mitgliederversammlung.
- § 7 Kassenprüfer.
- § 8 Satzungsänderungen und Anträge.
- § 9 Auflösung.
- § 10 Instrumente, Zubehör und Auftrittsbekleidung.
- § 11 Datenschutz im Verein .
- § 12 Haftungsbeschränkung.
- § 13 Salvatorische Klausel.
- § 14 Schlussbestimmungen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr.

1. Der Verein führt den Namen Spielmannszug "Frei weg" Kellinghusen e. V.. Er hat seinen Sitz in Kellinghusen und ist in das Vereinsregister (Nr. VR 781 IZ) des Amtsgerichts Pinneberg eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckaufgaben und Zielsetzung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke, und zwar die Förderung der Kunst durch die Erhaltung, Pflege und Förderung der Musik. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Spielmannszug setzt sich aus Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zusammen. Es werden alle Personen aufgenommen, die sich nach ihrer eigenen freiwilligen Entscheidung dem Musizieren verschrieben haben. Es können auch Förderer aufgenommen werden. Der Spielmannszug wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt und erkennt das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland an.

§ 3 Mitgliedschaft.

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedserklärung ist schriftlich vorzulegen. Minderjährige bedürfen zur Mitgliedschaft der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch
 - a) den Tod des Mitglieds.
 - b) freiwilligen Austritt: Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit Einhaltung einer viertel-jährlichen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Die Beitragspflicht des Ausscheidenden besteht bis zum Jahresende.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein: Ein Mitglied kann, wenn es schuldhaft in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder gegen die allgemeine Rechtsordnung verstößt mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit mindestens einem Jahresbeitrag oder mit Umlagen im Rückstand ist.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Einräumung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Der Ausschliessungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zumachen und zu begründen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet abschließend die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Der Berufungsantrag ist in der Tagesordnung mit bekannt zu geben.

Bis zur Entscheidung ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des ausgeschlossenen Mitglieds.

3. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der auch ¼-jährlich mittels Lastschrift gezahlt werden kann. Die Höhe und etwaige Umlagen werden auf der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihn rechtzeitig zu entrichten. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Organe.

Die Organe des Spielmannszuges sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden
- dem Kassenwart.

Je ein Vorsitzender in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied lt. § 26 BGB vertreten den Verein nach außen. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt für die Dauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Weitere Vorstandsmitglieder und deren Wahlperiode sind der Geschäftsordnung zu entnehmen.

§ 6 Mitgliederversammlung.

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan des Vereins. Im ersten Halbjahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder Emailadresse gerichtet ist.
2. Der Vorstand kann jederzeit mit Mehrheit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn dies von mindestens 15 % der Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich gefordert wird. Die Einberufung hat binnen Monatsfrist mit einer Frist von 2 Wochen zu erfolgen. Es darf nur der Einladung zugrundeliegende Tagesordnungspunkte behandelt werden.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Anträge zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung können bis spätestens 10 Tage vor dem Termin beim 1. Vorsitzenden schriftlich beantragt werden. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist darüber abzustimmen, ob über den Antrag entschieden werden soll. Zur Aufnahme dieses Antrages in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungsanträge sowie Anträge zur Abwahl des Vorstandes müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben schriftlich bekannt gegeben werden.
4. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens enthalten:
 - a) Bericht des Vorsitzenden
 - b) Bericht des Kassenwartes
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) sofern turnusgemäß anstehend: Neuwahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - f) Entscheidung über Berufungen (s.§3 der Satzung)
 - g) Verschiedenes
5. Über die in der Versammlung gefassten Beschluss ist eine Niederschrift innerhalb 1 Monats nach der Versammlung anzufertigen. Diese ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 7 Kassenprüfer.

Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihre Wiederwahl ist höchstens zweimal zulässig. Sie haben Geschäftsunterlagen des Vereins jährlich zu prüfen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 8 Satzungsänderungen und Anträge.

1. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 – Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf der ordentlichen Mitgliederversammlung. Änderungen und Anträge sind schriftlich und zehn Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
2. Zur Auflösung des Spielmannszuges ist eine außerordentliche Versammlung erforderlich, die mit einer Frist von 4 Wochen einzuberufen ist. Der Beschluss bedarf einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Auflösung.

Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gem. § 26 BGB vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kellinghusen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Instrumente, Zubehör und Auftrittsbekleidung.

Die Instrumente, soweit sie nicht im Eigentum der Mitglieder stehen, werden leihweise überlassen. Sie und das Zubehör sind pfleglich zu behandeln und ordnungsgemäß zu unterhalten.

Bei Auftritten muss die Auftrittsbekleidung in einem einwandfreien und sauberen Zustand getragen werden. Soweit die Auftrittsbekleidung von dem Spielmannszug gestellt wird, ist sie ordnungsgemäß zu pflegen und beim Ausscheiden „spezialgereinigt“ zurückzugeben.

§ 11 Datenschutz im Verein.

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz- Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 12 Haftungsbeschränkung.

1. Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, -Gerätschaften oder -Gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
 2. Im Falle einer Schädigung gemäß Absatz (1) haftet auch die handelnde oder sonst wie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
 3. Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.
 4. Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
3. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

§ 13 Salvatorische Klausel.

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Monaten des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 14 Schlussbestimmungen.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 02.02.2019 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung vom 19.06.2014 somit ungültig.

Kellinghusen, 02.02.2019

_____ Sabine Mumm (1. Vorsitzende)

_____ Vita Bogner (2. Vorsitzende)

_____ Anja Erwin (Kassenwartin)